

Zwischen

**Der Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

und

**Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe gGmbH,
Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Betreuung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage von § 32 SGB VIII in der Heilpädagogischen Tagesgruppe Huchting, Amsterdamer Straße 21, 28259 Bremen. Die Anlagen 1 (Leistungsvereinbarung) und 2 (Berechnungsbogen) sind Bestandteil der Vereinbarung.

Im Übrigen finden die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der jeweils aktuellsten Fassung Anwendung.

2. Leistung

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1, die Bestandteil diese Vereinbarung ist) unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, der Personenkreis sowie die Regelungen zur Qualitätsentwicklung sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von 9 Plätzen zugrunde.

Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer Monatspauschale (Basis: 21 Arbeitstage). Diese beträgt für den Vereinbarungszeitraum ab **01.01.2023**:

3.017,07 € pro Person / monatlich
(Freihaltegeld: 2.715,36 € pro Person / mtl.)

Davon entfallen

2.736,30 € auf das RegelleLeistungsangebot

und

280,77 € auf die betriebsnotwendigen Investitionen.

Bei Beginn oder Beendigung sowie bei vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat wird nach Tagessätzen (Basis: 252 Arbeitstage) abgerechnet.

Die Gesamtvergütung beträgt

143,67 € arbeitstächlich/pro Person

(Freihaltegeld 129,30 € arbeitstächlich/pro Person)

Davon entfallen

130,30 € auf das RegelleLeistungsangebot

und

13,37 € auf die betriebsnotwendigen Investitionen

Nachrichtlich: Bei einer Umrechnung auf 365,25 Kalendertage ergibt sich für das Jahr 2023 ein Entgelt von € 99,12 kalendertäglich.

Die individuellen Schließungszeiten wurden bei den Entgeltberechnungen berücksichtigt.

3.2 Weitere Informationen zur Berechnung des Entgeltes sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3.3 Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung

sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Weiterhin gelten die Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

4.3 Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet der Leistungserbringer alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2023 und 2024 – dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2025 zugeht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

5. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01. Januar 2023** und wird mit einer **Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit** abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

6. Sonstiges

Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Es sind dann unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, im Januar 2023

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport
Im Auftrag

Einrichtungsträger



